

Kleine Anfrage

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Evaluation und Prüfung der Kommunalen Wärmeplanung Stuttgart

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche formalen Vorgaben müssen Städte und Gemeinden bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung in Baden-Württemberg einhalten, und welche Kriterien müssen für eine Prüfung durch das Regierungspräsidium erfüllt sein, damit keine Beanstandungen erfolgen?
2. Welche vorgegebenen Kriterien qualifizieren ein Quartier als Wärmenetz-eignungsgebiet?
3. Mit welchem Ergebnis hat das zuständige Regierungspräsidium die formelle Rechtmäßigkeit der Wärmeplanung Stuttgart geprüft?
4. Gibt es eine Begründung im Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums und wird dieser der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?
5. Wurden nach ihrer Kenntnis in den Stuttgarter Stadtbezirken die Bezirksbeiräte vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat entsprechend der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg § 65 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) angehört?
6. Wurden die Potenziale von erneuerbaren Energiequellen wie Flusswärme und Abwasserwärme von Kläranlagen nach ihrer Kenntnis umfassend im Wärmeplan aufgeführt und geprüft?
7. Ist es rechtlich in Ordnung, dass in Stuttgart die Wirtschaftspläne der Stadtwerke GmbH und der Stuttgart Netze GmbH nicht dem Haushaltsplan beigelegt werden, obwohl die Stadt mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist?
8. Plant sie erforderlichenfalls eine Anpassung des § 1 Absatz 3 Nummer 8 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), um Fälle wie in Stuttgart in Zukunft zu vermeiden?

Eingegangen: 21.2.2025 / Ausgegeben: 26.3.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Wie beurteilt sie, dass in Stuttgart Umweltinformationen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) (z. B. Wirtschaftspläne der Strom-, Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen und Netzentwicklungspläne Strom und Gas) erst aufgrund eines Gerichtsurteils herausgegeben werden und Verbände Kosten dafür zu tragen haben?

20.2.2025

Steinhilb-Joos SPD

Begründung

Die Kleine Anfrage möchte offene Punkte zur Evaluation und Prüfung der kommunalen Wärmeplanung Stuttgarts durch das Regierungspräsidium klären. Es stellt sich die Frage, was die Plausibilitätsprüfung durch das Regierungspräsidium beinhaltet und ob der Öffentlichkeit weitergehende Informationen dieser Prüfung zugänglich gemacht werden sollen.

Des Weiteren stellen sich Fragen nach der Herausgabe von Umweltinformationen. Nach § 1 Absatz 3 Nummer 8 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Wirtschaftspläne der Unternehmen [...] an denen die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist [...] dem Haushaltsplan beizufügen. Wärmeversorgungen und Strom- und Gasnetzbetriebe werden in größeren Städten häufig als Tochtergesellschaften von Holdinggesellschaften geführt. Es stellt sich die Frage, ob für diese mittelbaren Beteiligungen § 1 Absatz 3 Nummer 8 GemHVO anzuwenden ist oder ob gegebenenfalls eine entsprechende Nachbesserung der GemHVO erforderlich ist.

Ferner stellt sich die Frage, ob bei einer materiellen Prüfung der Wärmeplanung die Abwasserwärme der Kläranlagen in den Stadtteilen S-Mühlhausen, S-Möhringen und S-Plieningen und die Flusswasserwärme des Neckars hinreichend geprüft wurden, die laut einer Potenzialuntersuchung „Grüne Nah- und Fernwärme aus Fließgewässern – Untersuchung für die 80 Großstädte in Deutschland“ der Technischen Universität Braunschweig vom November 2024 eine Wärmeleistung von 550 MW sowie eine Wärmeerzeugung von 2 826 592 MWh aufweist und damit einen Anteil an der Wärmeversorgung in Höhe von 82 Prozent ermöglichen würde.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. März 2025 Nr. UM6-0141.5-52/2/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche formalen Vorgaben müssen Städte und Gemeinden bei der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung in Baden-Württemberg einhalten, und welche Kriterien müssen für eine Prüfung durch das Regierungspräsidium erfüllt sein, damit keine Beanstandungen erfolgen?

Es wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu den Fragen 4, 5 und 7 der Drucksache 17/8067 verwiesen.

Bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans müssen Gemeinden in Baden-Württemberg die Bestimmungen des § 27 Klimaschutz- und Klimawandelanpas-

sungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) als Mindestanforderung einhalten. Eine konkrete Orientierungshilfe gibt der Handlungsleitfaden „Kommunale Wärmeplanung“, welcher im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg von der KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW) erstellt wurde. Entsprechendes gilt für die Prüfung der kommunalen Wärmepläne durch das Regierungspräsidium, d. h. ein kommunaler Wärmeplan muss auf Basis der Bestimmungen des § 27 KlimaG BW plausibel sein.

2. Welche vorgegebenen Kriterien qualifizieren ein Quartier als Wärmenetz-eignungsgebiet?

Gemäß des sinngemäß heranziehbaren § 3 Absatz 1 Nummer 18 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) ist ein Wärmenetzgebiet ein beplantes Teilgebiet, in dem ein Wärmenetz besteht oder geplant ist und ein erheblicher Teil der ansässigen Letztverbraucher über das Wärmenetz versorgt werden soll. Die Einteilung der Gebiete in mögliche Wärmenetzgebiete bzw. Gebiete mit dezentraler Wärmeversorgung obliegt der Gemeinde.

Inwiefern ein Quartier als Wärmenetzeignungsgebiet auf der Grundlage von technischen und wirtschaftlichen Kriterien geeignet ist, hängt von einer Vielzahl von lokal gegebenen Bedingungen, wie z. B. der Wärme(linien)dichte, den Abwärmequellen sowie Aufwand und Kosten für die Baumaßnahmen ab. Hierzu wird auch auf den o. g. Handlungsleitfaden „Kommunale Wärmeplanung“ verwiesen. Abhängig von den spezifischen Verhältnissen vor Ort ist durch die Gemeinde bzw. das beauftragte Planungs- oder Ingenieurbüro zu beurteilen, ob eine Wärmenetzeignung vorliegt.

3. Mit welchem Ergebnis hat das zuständige Regierungspräsidium die formelle Rechtmäßigkeit der Wärmeplanung Stuttgart geprüft?

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Plausibilität des kommunalen Wärmeplans der Landeshauptstadt Stuttgart bestätigt.

4. Gibt es eine Begründung im Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums und wird dieser der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Es ergeht in der Sache kein Genehmigungsbescheid, da kommunale Wärmepläne gemäß den Bestimmungen des KlimaG BW nicht durch das Regierungspräsidium genehmigt werden. Die Bestätigung der Plausibilität des kommunalen Wärmeplans erfolgt durch ein formloses Schreiben des Regierungspräsidiums an die Gemeinde. Es obliegt der jeweiligen Gemeinde, dieses Schreiben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

5. Wurden nach ihrer Kenntnis in den Stuttgarter Stadtbezirken die Bezirksbeiräte vor Beschlussfassung durch den Gemeinderat entsprechend der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg § 65 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) angehört?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

6. Wurden die Potenziale von erneuerbaren Energiequellen wie Flusswärme und Abwasserwärme von Kläranlagen nach ihrer Kenntnis umfassend im Wärmeplan aufgeführt und geprüft?

Bezüglich der Prüftiefe des Regierungspräsidiums wird auf die Stellungnahme zu Frage 1 verwiesen. Die Potenziale von erneuerbaren Energiequellen, darunter auch die Nutzung von Flusswasserwärme und die Nutzung von Abwasserwärme, werden im kommunalen Wärmeplan der Landeshauptstadt Stuttgart adressiert.

7. Ist es rechtlich in Ordnung, dass in Stuttgart die Wirtschaftspläne der Stadtwerke GmbH und der Stuttgart Netze GmbH nicht dem Haushaltsplan beigelegt werden, obwohl die Stadt mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist?

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist an der Stadtwerke Stuttgart GmbH und an der Stuttgart Netze GmbH mittelbar beteiligt. Gesellschafterin der Stadtwerke Stuttgart GmbH ist die Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Gesellschafterin der Stuttgart Netze GmbH ist die Stadtwerke Stuttgart GmbH und die Netze BW GmbH. Nach § 1 Absatz 3 Nummer 8 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, oder eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen beizufügen. Auf den Haushalt der Gemeinde hat in der Regel lediglich die Wirtschaftsentwicklung ihrer unmittelbaren Beteiligungen Auswirkungen. Mittelbare Beteiligungen werden über die jeweilige Muttergesellschaft abgebildet. Das Vorgehen der Landeshauptstadt Stuttgart, die Wirtschaftspläne der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen oder eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung dieser Unternehmen und Einrichtungen dem Haushaltplan beizufügen, ist nicht zu beanstanden.

8. Plant sie erforderlichenfalls eine Anpassung des § 1 Absatz 3 Nummer 8 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), um Fälle wie in Stuttgart in Zukunft zu vermeiden?

Die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung werden derzeit in einer Arbeitsgruppe, in der neben dem Innenministerium auch die kommunalen Landesverbände, die Gemeindeprüfungsanstalt, die oberen Rechtsaufsichtsbehörden und die kommunale Praxis vertreten sind, evaluiert. Dabei wird auch eine Klarstellung des § 1 Absatz 3 Nummer 8 GemHVO geprüft.

9. Wie beurteilt sie, dass in Stuttgart Umweltinformationen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) (z. B. Wirtschaftspläne der Strom-, Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen und Netzentwicklungspläne Strom und Gas) erst aufgrund eines Gerichtsurteils herausgegeben werden und Verbände Kosten dafür zu tragen haben?

Dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Regierungspräsidium Stuttgart liegen keine Kenntnisse über den konkreten Vorgang vor.

Walker
Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft